Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-97/2026 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 19.10.2026

Sachbearbeiter	Frank Schmitz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
12. Sitzung des Gemeindevorstandes	27.10.2026	beschließend
6. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	29.10.2026	vorberatend
6. Sitzung der Gemeindevertretung	03.11.2026	beschließend

Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren für das Haushaltsjahr 2027 mit Satzungsänderungen
a.) Gebühren für die Wasserversorgung
b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Sachbericht:

Im Zuge der Beratungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 sowie zur Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung steht eine Überprüfung der Teilprodukthaushalte der gebührenrechnenden Einheiten an.

Anlog der Vorjahre erging die Vergabe der Gebührennachkalkulationen für das Haushaltsjahr 2025 wie auch die Vergabe der Gebührenvorkalkulationen 2027 für die Bereiche Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung an die DORNBACH GMBH, Koblenz.

a.) Gebühren für die Wasserversorgung

Gebührennachkalkulation 2025

Unter Beibehaltung der Methodik der Vorkalkulation 2025 mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,90% ergeben sich in der Nachkalkulation 2025 – Wasserversorgung unter Berücksichtigung der sich aus der Gebührenveranlagung 2025 ergebenden Wasserverbrauchsmenge von 194.686 m³ nachfolgende kostendeckenden Grund- und Mengengebühr nach KAG.

Hierbei wurde gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.10.2024 aus der verbliebenen ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2020 ein Restbetrag in Höhe von 281.776,68 Euro ausgeglichen.

		Veranlagung 2025		Nachkalkulation 2025	
		netto	brutto[1)]	netto	brutto[1)]
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Grundgebühren					
- Qn 2,5/$Q_3$4" (DN20: 3/4")	WZ/Jahr	96,00	102,72	96,00	102,72
- Qn 6/$Q_3$10" (DN25: 1")	WZ/Jahr	132,12	141,37	132,12	141,37
- Qn 10/$Q_3$16" (DN40: 11/2")	WZ/Jahr	324,12	346,81	324,12	346,81
- DN 50	WZ/Jahr	1.260,12	1.348,33	1.260,12	1.348,33
- DN 60	WZ/Jahr	1.420,00	1.519,40	1.420,00	1.519,40
- DN 80	WZ/Jahr	1.536,00	1.643,52	1.536,00	1.643,52
- DN 100	WZ/Jahr	2.040,00	2.182,80	2.040,00	2.182,80
- DN 150	WZ/Jahr	2.520,00	2.696,40	2.520,00	2.696,40
- Verbundzähler DN 50	WZ/Jahr	2.580,12	2.760,73	2.580,12	2.760,73
- Verbundzähler DN 80	WZ/Jahr	3.180,12	3.402,73	3.180,12	3.402,73
- Verbundzähler DN 100	WZ/Jahr	3.960,00	4.237,20	3.960,00	4.237,20
- Verbundzähler DN 150	WZ/Jahr	4.800,00	5.136,00	4.800,00	5.136,00
2. Mengengebühr	m^3	6,25	6,69	6,74	7,21

Hieraus resultiert in Summe eine Kostenunterdeckung von 93.571,05 Euro. Ursächlich hierfür sind neben einem geringfügigen Mengenrückgang von 314 m³ insbesondere die um 137.896,19 Euro höher ausfallenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwendungen, die im Rahmen der Vorkalkulation in dieser Höhe noch nicht absehbar waren. Als wesentlich zu nennen sind insbesondere gestiegenen Aufwendungen für Strom, Fremdwasserankauf sowie für Beratungsleistungen und Laboruntersuchungen (+ 46.275,05 Euro). Daneben kam es zu einem weiteren Anstieg der Materialkosten und Instandhaltungsaufwendungen des Infrastrukturvermögens (+39.027,23 Euro) wie auch der Kosten für die interne Leistungsverrechnung (+ 40.580,35 Euro).

Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Berichtsfassung der Nachkalkulation 2025 – Wasserversorgung zu entnehmen.

Gebührenvorkalkulation 2027

Für die Gebührenvorkalkulation 2027 wurde eine Anpassung der Mengenverbräuche auf 194.700 m³ vollzogen. Die Summe der Aufwendungen sind gegenüber der Vorkalkulation 2026 um rund 210.051 € rückläufig. Hintergrund ist, dass deutlich geringere Aufwendungen für die Bauunterhaltung (Minderaufwand ggü. 2026: 130.000 Euro). Des Weiteren kommt es sowohl bei den Personalkosten durch eine Neustrukturierung der Personalressourcen nach einer Stellenvakanz in der Bauverwaltung wie auch der Eliminierung von Ausbildungskosten im Bereich der Wasserversorgung entgegen der gesetzlich gegebenen Ansatzmöglichkeiten zu Minderaufwendungen gegenüber dem Planjahr 2026 von in Summe 115.600 Euro. Für die Energiekosten wird von einem erneuten Anstieg ausgegangen.

Abweichend von der Auffassung der überörtlichen Prüfung wird der kalkulatorische Zinssatz für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Anlagenkapitals nicht mit mindestens 3,00% sondern mit rund 2,63% neu festgesetzt. Die Verwaltung gibt hiermit im Interesse der Gebührenpflichtigen den niedrigeren sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebenden Nominalzinssatz weiter.

Für die jährliche Grundgebühr wurde gegenüber der bisherigen Veranlagung eine Erhöhung um 30,00 Euro für den kleinsten Wasserzähler vollzogen; für die übrigen Zählergrößen erfolgte eine entsprechende Erhöhung unter Beibehaltung der bisherigen Gewichtungsfaktoren.

Des Weiteren wurde bei der Gebührenkalkulation 2027 ein Teilbetrag aus der Kostenunterdeckung des Jahres 2024 über 50.186,36 Euro berücksichtigt. Die verbleibende Kostenunterdeckung des

Jahres 2024 (53.242,53 Euro) wie auch des Jahres 2025 (93.571,05 Euro) wird in die Folgeperioden fortgeschrieben. Hierfür (146.813,58 Euro) bedarf es ergänzender ausgleichender Maßnahmen in den Folgejahren

Entsprechend der vorgenannten Kalkulationsparameter kommt es sowohl netto wie auch brutto zu einer Absenkung der veranlagten Mengengebühr gegenüber der Vorjahresveranlagung von 0,20 €/m³.

Im Einzelnen ergeben sich für das Haushaltsjahr 2027 folgende Gebührensätze nach KAG:

		Veranlagung 2026		Kalkulation 2027	
		netto	brutto[1)]	netto	brutto[1)]
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Grundgebühren					
- Qn 2,5/Q$_3$4" (DN20: 3/4")	WZ/Jahr	96,00	102,72	126,00	134,82
- Qn 6/Q$_3$10" (DN25: 1")	WZ/Jahr	132,12	141,37	173,40	185,54
- Qn 10/Q$_3$16" (DN40: 11/2")	WZ/Jahr	324,12	346,81	425,40	455,18
- DN 50	WZ/Jahr	1.260,12	1.348,33	1.653,92	1.769,69
- DN 60	WZ/Jahr	1.420,00	1.519,40	1.863,76	1.994,22
- DN 80	WZ/Jahr	1.536,00	1.643,52	2.016,00	2.157,12
- DN 100	WZ/Jahr	2.040,00	2.182,80	2.677,52	2.864,95
- DN 150	WZ/Jahr	2.520,00	2.696,40	3.307,52	3.539,05
- Verbundzähler DN 50	WZ/Jahr	2.580,12	2.760,73	3.386,40	3.623,45
- Verbundzähler DN 80	WZ/Jahr	3.180,12	3.402,73	4.173,92	4.466,09
- Verbundzähler DN 100	WZ/Jahr	3.960,00	4.237,20	5.197,52	5.561,35
- Verbundzähler DN 150	WZ/Jahr	4.800,00	5.136,00	6.300,00	6.741,00
2. Mengengebühr	m³	5,21	5,57	5,02	5,37

Der sich auf Basis der vorgenannten Prämissen ergebende Entwurf der Artikeländerungssatzung für das Haushaltsjahr 2027 ist als Anlage beigefügt.

Über die Beschlussfassungen aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes wie auch des Haupt- und Finanzausschusses wird mündlich berichtet.

b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Gebührennachkalkulation 2025

Unter Beibehaltung der Methodik der Vorkalkulation 2025 mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,90% ergeben sich in der Nachkalkulation 2025 – Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der sich aus der Gebührenveranlagung 2025 ergebenden Schmutzwasserverbrauchsmenge von 194.331 m³ sowie einer zu berücksichtigenden versiegelten Fläche von insgesamt 607.851 m² nachfolgende kostendeckende Gebühren nach KAG.

	Veranlagung 2025	Kalkulation 2025
	EUR	EUR
- Schmutzwassergebühr	3,03	2,77
- Abwassergebühr für geschlossene Gruben[1)]	24,90	22,33
- Niederschlagswassergebühr	0,89	0,85

Hierbei wurden gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.10.2024 aus den verbliebenen ansatzfähigen Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen folgende Beträge in Anspruch genommen bzw. ausgeglichen:

	in Anspruch genommene Kostenüberdeckungen			in Anspruch genommene Kostenunterdeckungen		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Abwassergebühr für geschlossene Gruben	- €	- €	85,18 €	0,14	0,84	- €
Schmutzwassergebühr	7.712,02 €	53.784,37 €	277.177,44 €	- €	- €	- €
Niederschlagswassergebühr	8.207,22 €	- €	- €	- €	- €	- €

Unter Berücksichtigung dieser ergibt sich für die Nachkalkulation 2025 über alle Gebührenbereiche der Abwasserbeseitigung hinweg eine Kostenüberdeckung von in Summe 61.855,65 Euro, welche sich wie folgt zusammensetzt:

	geschlossene Gruben	Schmutz-wasser-gebühr	Nieder-schlags-wasser-gebühr	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kostenüberdeckungen	14,16	50.679,02	11.162,47	61.855,65
Kostenunterdeckungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Σ Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	14,16	50.679,02	11.162,47	61.855,65

Die Kostenüberdeckungen im Bereich Schmutzwasser resultieren im Wesentlichen aus den bislang nicht umgesetzten Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage (Minderaufwand 33.533,67 €) sowie der geringeren Umlage an den Abwasserverband Oberes Weiltal (Minderaufwand 10.816,34 Euro). Daneben fallen die Kosten aus der internen Leistungsverrechnung um 29.931,57 Euro niedriger aus.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Berichtsfassung der Nachkalkulation 2025 – Abwasserbeseitigung zu entnehmen.

Gebührenvorkalkulation 2027

Für die Schmutzwassermenge wird in Anlehnung an das Mengengerüst der Wasserversorgung von einem auf 195.200 m³ rückläufigen Volumen ausgegangen. Ebenso werden für die Flächenversiegelung leicht rückläufige Werte erwartet.

Des Weiteren wird für das Gebührenjahr 2027 von weitersteigenden Umlageaufwendungen an den Abwasserverband Oberes Weiltal ausgegangen (Mehraufwand ggü 2026: 30.000 Euro). Daneben wird ein weiterer Anstieg der Energiekosten (Strom: + 13.000 Euro). Hinsichtlich der Kosten der internen Leistungsverrechnung wird ein Anstieg von 29.931,57 Euro gegenüber der Kalkulation 2026 erwartet. Diese Effekte schlagen sich aufgrund der ingenieurtechnisch ermittelten Verteilungsschlüssel der Abwassermengen wie auch der ingenieurtechnisch ermittelten Verteilung der Betriebs- und Kapitalkosten vorrangig im Kostenträger Schmutzwasser nieder.

Abweichend von der Auffassung der überörtlichen Prüfung wird der kalkulatorische Zinssatz für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Anlagenkapitals nicht mit mindestens 3,00% sondern mit rund 2,63% neu festgesetzt. Die Verwaltung gibt hiermit im Interesse der Gebührenpflichtigen den niedrigeren sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebenden Nominalzinssatz weiter.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Entsprechend der Vorkalkulation 2027, Anlage 4 der Gebührenkalkulation 2027 – Abwasserbeseitigung, ergeben sich getrennt nach den Kostenträgern folgende ansatzfähige Kostenüber- und -unterdeckungen, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 entsprechende Berücksichtigung finden:

	i.R.d. der Kalkulation 2027 in berücksichtigte Kostenüberdeckungen			i.R.d. der Kalkulation 2027 in berücksichtigte Kosteunterdeckungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Abwassergebühr für geschlossene Gruben	- €	- €	14,16 €	- €	50,89	- €
Schmutzwassergebühr	- €	- €	50.679,02 €	- €	- €	- €
Niederschlagswassergebühr	10.819,24 €	- €	- €	- €	- €	- €

Stand 31.12.2027 ergibt sich damit nur noch für den Kostenträger Niederschlagswasser eine Kostenüberdeckung (53.633,60 Euro). Die Kosten- über- und -unterdeckungen der übrigen Kostenträger (Abwassergebühr für geschlossen Gruben/ Niederschlagswasser) sind vollständig verrechnet.

Für das Haushaltsjahr 2027 ergibt sich damit die Festsetzung der folgenden kostendeckenden Gebührensätze nach KAG:

	Veranlagung 2026	Kalkulation 2027
	EUR	EUR
- Schmutzwassergebühr	3,95	4,35
- Abwassergebühr für geschlossene Gruben[1)]	40,90	49,12
- Niederschlagswassergebühr	0,84	0,84

Weitere Einzelheiten sind der Berichtsfassung der Gebührenkalkulation 2027 – Abwasserbeseitigung zu entnehmen.

Der sich auf Basis der vorgenannten Prämissen ergebende Entwurf der Artikeländerungssatzung für das Haushaltsjahr 2027 zur Umsetzung der sich ergebenden Gebührentatbestände des Produktbereichs Abwasserbeseitigung ist als Anlage beigefügt.

Über die Beschlussfassungen aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes wie auch des Haupt- und Finanzausschusses wird mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckende Führung der kostenrechnenden Einheiten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Beschlussvorschlag:

a.) Gebühren für die Wasserversorgung

1. Gebührennachkalkulation 2025

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Gebührennachkalkulation 2025 sowie die Berichtsausführungen der Dornbach GmbH zur Nachkalkulation 2025 – Wasserversorgung zur Kenntnis.

2. Gebührenvorkalkulation 2027

a) Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation 2027 in der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 15.10.2026 wie folgt:

		Veranlagung 2026		Kalkulation 2027	
		netto	brutto[1)]	netto	brutto[1)]
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Grundgebühren					
- Qn 2,5/Q$_3$4" (DN20: 3/4")	WZ/Jahr	96,00	102,72	126,00	134,82
- Qn 6/Q$_3$10" (DN25: 1")	WZ/Jahr	132,12	141,37	173,40	185,54
- Qn 10/Q$_3$16" (DN40: 11/2")	WZ/Jahr	324,12	346,81	425,40	455,18
- DN 50	WZ/Jahr	1.260,12	1.348,33	1.653,92	1.769,69
- DN 60	WZ/Jahr	1.420,00	1.519,40	1.863,76	1.994,22
- DN 80	WZ/Jahr	1.536,00	1.643,52	2.016,00	2.157,12
- DN 100	WZ/Jahr	2.040,00	2.182,80	2.677,52	2.864,95
- DN 150	WZ/Jahr	2.520,00	2.696,40	3.307,52	3.539,05
- Verbundzähler DN 50	WZ/Jahr	2.580,12	2.760,73	3.386,40	3.623,45
- Verbundzähler DN 80	WZ/Jahr	3.180,12	3.402,73	4.173,92	4.466,09
- Verbundzähler DN 100	WZ/Jahr	3.960,00	4.237,20	5.197,52	5.561,35
- Verbundzähler DN 150	WZ/Jahr	4.800,00	5.136,00	6.300,00	6.741,00
2. Mengengebühr	m^3	5,21	5,57	5,02	5,37

Hierbei wird bei der Gebührenkalkulation 2027 ein Teilbetrag aus der Kostenunterdeckung des Jahres 2024 über 50.186,36 Euro ausgeglichen (vgl. auch Anlage 2; Berichtsausführung der Dornbach GmbH vom 15.10.2025, Gebührenkalkulation 2027 – Wasserversorgung). Die verbleibende Kostenunterdeckung des Jahres 2024 (53.242,53 Euro) wie auch des Jahres 2025 (93.571,05 Euro) auf die Folgejahre übertragen. Hierfür (146.813,58 Euro) bedarf es ergänzender ausgleichender Maßnahmen in den Folgejahren

b) Der Gemeindevorstand beschließt die nachfolgende, sich aus den Gebührenbeschlüssen der Ziff. 2.a) und 2.b) ergebende Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2027:

Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 03.11.2026 folgende Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1

Der § 28a Abs. 2 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

§ 28a Verbrauchsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt pro m³ 5,37 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Der § 28b Abs. 1 Grundgebühren wird wie folgt geändert:

§ 28b Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der Vorhaltekosten der Wasserversorgungseinrichtungen wird nach der Zählergröße der verwendeten Messeinrichtung berechnet. Diese betragen jährlich entsprechend der Messeinrichtung:

Messeinrichtung:
Qn 2,5/Q34“ (DN20: ¾“) 134,82 EUR
Qn 6/Q410“ (DN25: 1“) 185,54 EUR
Qn 10/ Q316“ (DN40: 11/2“) 455,18 EUR
DN 50 1.769,69 EUR
DN 60 1.994,22 EUR
DN 80 2.157,12 EUR
DN 100 2.864,95 EUR
DN 150 3.539,05 EUR

Verbundzähler
DN 50 3.623,45 EUR
DN 80 4.466,09 EUR
DN 100 5.561,35 EUR
DN 150 6.741,00 EUR

(Qn 2,5 bedeutet Durchflussmenge 2,5 m³/h)

Standrohrzähler:
pro Tag 2,14 EUR

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 3

Der § 38 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 04.11.2026

Der Gemeindevorstand [Siegel]

(Tobias Stahl)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 04.11.2026

Der Gemeindevorstand [Siegel]

(Tobias Stahl)
Bürgermeister

b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung

1. Gebührennachkalkulation 2025

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Gebührennachkalkulation 2025 sowie die Berichtsausführung der Dornbach GmbH zur Nachkalkulation 2025 – Abwasserbeseitigung zur Kenntnis.

2. Gebührenvorkalkulation 2027

a) Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation 2027 in der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 15.10.2026 wie folgt:

	Veranlagung 2026	Kalkulation 2027
	EUR	EUR
- Schmutzwassergebühr	3,95	4,35
- Abwassergebühr für geschlossene Gruben[1)]	40,90	49,12
- Niederschlagswassergebühr	0,84	0,84

Hierbei werden folgende ansatzfähige Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt (vgl. auch Anlage 4; Berichtsausführung der Dornbach GmbH vom 15.10.2026, Gebührenkalkulation 2027 – Abwasserbeseitigung):

	i.R.d. der Kalkulation 2027 in berücksichtigte Kostenüberdeckungen			i.R.d. der Kalkulation 2027 in berücksichtigte Kosteunterdeckungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Abwassergebühr für geschlossene Gruben	- €	- €	14,16 €	- €	50,89	- €
Schmutzwassergebühr	- €	- €	50.679,02 €	- €	- €	- €
Niederschlagswassergebühr	10.819,24 €	- €	- €	- €	- €	- €

Stand 31.12.2027 ergibt sich damit nur noch für den Kostenträger Niederschlagswasser eine Kostenüberdeckung (53.633,60 Euro). Die Kostenüber- und -unterdeckungen der übrigen Kostenträger (Abwassergebühr für geschlossen Gruben/ Niederschlagswasser) sind vollständig verrechnet.

b) Die Gemeindevertretung beschließt die sich aus den Gebührenbeschlüssen der Ziff. 2.a) und 2.b) ergebende nachfolgende Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2027:

Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 03.11.2026 folgende Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel 1

Der § 28 Abs. 1 a) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wird wie folgt geändert:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,35 EUR,

Artikel 2

Der § 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben wird wie folgt geändert:

§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 49,12 EUR,
b) Abwasser aus Gruben 49,120 EUR.

Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

Artikel 3

Der § 41 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 04.11.2026

Der Gemeindevorstand [Siegel]

(Tobias Stahl)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 04.11.2026

Der Gemeindevorstand [Siegel]

(Tobias Stahl)
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2025
(2) Gebührenvorkalkulation Wasserversorgung 2027
(3) Gebührennachkalkulation Abwasserbeseitigung 2025
(4) Gebührenvorkalkulation Abwasserbeseitigung 2027
(5) Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2027
(6) Satzungsentwurf Artikelaenderungssatzung der Entwaesserungssatzung zum 01.01.2027

Tobias Stahl
(Bürgermeister)